

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

ANWENDUNG DER DIPLOMATISCHEN UND KONSULARISCHEN IMMUNITÄTEN
UND PRIVILEGIENA. Diplomatische Privilegien und ImmunitätenI. Begriff

Die Annahme der "Exterritorialität", so wie sie im 18. und sogar im 19. Jahrhundert bestand, wurde seit dem ersten Weltkrieg mehr und mehr verdrängt; sie ist gegenwärtig völlig fallen gelassen worden. Man betrachtet die von den diplomatischen Vertretungen im Residenzstaat belegten Grundstücke nicht mehr als ein Stück fremden Gebietes. Im fernern sind die Mitglieder des diplomatischen Korps nicht mehr der Gesetzgebung des Landes, in dem sie ihr Amt ausüben, entzogen.

Selbst der Ausdruck "Exterritorialität" ist im neuen, in New York am 18. Oktober 1929 angenommenen Reglement des "Institut de droit international" betreffend die diplomatischen Immunitäten, sowie in der Konvention von Havanna vom 20. Februar 1928 nicht mehr verwendet worden. Dieser bildliche Ausdruck ist heute durch die genauen Begriffe "Diplomatische Privilegien und Immunitäten" ersetzt worden. Es handelt sich um eine Gesamtheit von Vorrechten und Vergünstigungen, kraft derer die Begünstigten zwar nicht von den Gesetzen des Residenzlandes entbunden sind, aber von deren gerichtlicher Sanktion und, allgemein, von jeder Zwangsmassnahme.

II. Kategorien der Begünstigten *

Unter den Begünstigten der oben erwähnten Vorrechte versteht man hauptsächlich die Mitglieder der in Bern akkreditierten diplo-

* Vergleiche Zirkularschreiben vom 14. Februar 1921 des Politischen Departements an die diplomatischen Missionen, und Kreisschreiben vom 11. August 1921 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die Polizeidirektionen der Kantone.

- 2 -

matischen Vertretungen. Aehnliche Privilegien werden den Delegierten der Mitgliedstaaten von internationalen Institutionen, wie z.B. der UNO, sowie den Staatschefs und den Angehörigen der regierenden Häuser, die sich in der Schweiz offiziell oder allenfalls "incognito" aufhalten, zugestanden. Die nachfolgenden Richtlinien finden indessen ausschliesslich auf die Mitglieder der diplomatischen Missionen in Bern Anwendung.

Die Praxis des Politischen Departements stützt sich, mangels einer diesbezüglichen Gesetzgebung, auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, auf die allgemein anerkannten internationalen Gebräuche, auf die Vereinbarungen und Abkommen, auf die Doktrin, sowie, für bestimmte Gebiete, auf Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone und die Rechtsprechung der Gerichte.

Die Begünstigten können in folgende Gruppen aufgeteilt werden:

1. Diplomatische Missionschefs wie: Botschafter, Minister und ständige Geschäftsträger.

Die Vorrechte der Missionschefs teilen: die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, leibliche Eltern und Schwiegereltern), die Privatsekretäre (ausnahmsweise steht auch die Privatsekretärin der Gemahlin eines Missionschefs im Genusse solcher Vorrechte).

2. Personal der sogenannten I. Kategorie oder das diplomatische Personal, nämlich: die Botschafts- und Legationsräte, -Sekretäre und -Attachés; die besonderen Attachés wie Handels-, Finanz-, Militär-, Kultur- und Presse-Attachés oder -Räte. Die Ehefrauen und Kinder dieser Diplomaten geniessen dieselben Vorrechte, sofern sie im gleichen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Privilegien einer Diplomatin erstrecken sich nicht auf deren Ehegatten, jedoch kann dieser in der Diplomatenliste

aufgeführt werden.

3. Kanzleivorsteher stehen im Genusse der Befreiungen und Vorrechte wie das Personal der I. Kategorie, ausser was die Zollbehandlung anbetrifft, in welcher Beziehung sie dem Personal der II. Kategorie gleichgestellt sind (siehe nachstehend).

4. Die Dienerschaft des Missionschefs. Gemeint sind die Haushofmeister, Köche, Chauffeure, Kammerdiener oder Zimmermädchen, Gärtner etc. mit Ausschluss des Dienstpersonals, das im Dienste der Mission steht (Amtdiener, Pförtner, Boten, Chauffeure, etc.). Die den Dienstboten der Missionschefs zustehenden Vorrechte, welche denjenigen des Personals der I. Kategorie mit Ausnahme der Zollbefreiung gleichkommen, dehnen sich nicht auf deren Familienangehörige aus.

Die Dienstboten der Diplomaten, die nicht Missionschefs sind, stehen nicht im Genusse irgendwelcher Vorrechte; ihre Situation ändert sich auch dann nicht, wenn ihr Arbeitgeber vorübergehend als Geschäftsträger ad interim tätig ist; Ausnahmen können in Erwägung gezogen werden in Fällen, wo der Geschäftsträger ad interim der Mission für längere Zeit vorzustehen hat.

5. Das Personal der sogenannten II. Kategorie oder Kanzleipersonal, und zwar alle Mitglieder des offiziellen Personals der diplomatischen Mission, die, mit Ausnahme der Kanzleivorsteher, nicht in der Liste des diplomatischen Korps aufgeführt sind, jedoch vom Absendestaat angestellt und bezahlt werden und im ausschliesslichen Dienste der diplomatischen Mission stehen. Es handelt sich um die stellvertretenden Kanzleivorsteher, Archivare, Uebersetzer, Kanzleisekretäre und Kanzlisten, Kuriere, Stenodactylographen, Chiffreure, Mitarbeiter des Militär-Attachés, Amtdiener, Chauffeure, Gärtner etc.

Das in diese II. Kategorie aufgenommene Personal geniesst nicht die vollen diplomatischen Privilegien und Immunitäten, sondern nur diejenigen, die fiskalischen und fremdenpolizeilichen Bestimmungen betreffend; im weiteren gewisse Erleichterungen,

wie sie gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1918 und Regierungsratsbeschluss des Kantons Bern vom 21. Dezember 1920 festgelegt sind. ¹⁾

Obwohl das vorgenannte Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements es nicht erwähnt, sind die Ehefrauen und Kinder der Mitglieder des Personals der II. Kategorie, welche im gleichen Haushalt leben wie der Begünstigte, derselben Vorrechte wie dieser teilhaftig. Diese erstrecken sich jedoch nicht auf die Verwandtschaftsangehörigen.

Bemerkungen:

a) Doppel-Staatsangehörigkeit. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 4 der Bundesverfassung und der von den meisten Staaten befolgten Praxis können Doppelbürger, die im Besitze des Schweizerbürgerrechts sind, keinen Anspruch auf irgendwelche diplomatischen Vorrechte erheben, es sei denn, dass sie ausdrücklich auf ihr Bürgerrecht verzichten.

b) Wohnort. Um in den Genuss der Privilegien und Immunitäten zu gelangen, müssen die Beteiligten, gemäss ständiger Praxis des Bundesrates, in der Bundesstadt oder in deren Umgebung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen können gebilligt werden zugunsten der Ehegatten oder Kinder.

Die schweizerischen Behörden erkennen als zulässig, dass die Frauen und Kinder der beim Departement gemeldeten Diplomaten, die, sei es aus gesundheitlichen Gründen oder für Studienzwecke, ausserhalb Berns wohnen müssen, der Privilegien des Familienoberhauptes teilhaftig werden. Ferner hat das Departement von jeher das Alter der Kinder nicht als entscheidend betrachtet; deren juristische Stellung wird in erster Linie durch ihren Abhängig-

1) Vergleiche Salis/Burckhardt Teil I, Abschnitt II Kapitel 2 Nr. 84 Seite 211

keitsgrad von den Eltern bestimmt.

Im Falle der Versetzung, oder wenn sie sich in den Ruhestand begeben, können Diplomaten, wenn sie nicht unmittelbar die Schweiz verlassen, während einer angemessenen Zeit, jedoch für höchstens sechs Monate, im Genusse der Privilegien belassen werden. Die Vorrechte werden auch der Ehefrau und den Kindern zugesprochen. Ebenso verhält es sich in bezug auf die Witwe und die nächsten Angehörigen eines Diplomaten, der im Laufe seiner Amtszeit in Bern stirbt.

III. Grundlage der diplomatischen Vorrechte

Die diplomatischen Privilegien und Immunitäten beruhen auf zwei Grundbegriffen:

1. Der Achtung vor dem Staat, den der diplomatische Beamte vertritt. Tatsächlich steht dieser, welches auch sein Rang sei, nicht im Genusse der Privilegien und Immunitäten in persönlicher Eigenschaft, sondern als Vertreter seines Landes und im Interesse desselben.

2. Der Notwendigkeit für den diplomatischen Bevollmächtigten, seine Funktionen frei ausüben zu können.

Es ergibt sich aus dem Vorgesagten, dass der im Genusse der Privilegien und Immunitäten stehende Diplomat nicht von sich aus auf dieselben verzichten kann, da sie nicht für seinen eigenen Nutzen sind. Die Missionschefs können nicht darauf verzichten ohne die Ermächtigung seitens ihrer Regierung und die übrigen Angehörigen der Mission nicht ohne diejenige ihres Chefs.

IV. Die diplomatische Unverletzlichkeit

Auf die oben erwähnten zwei Prinzipien stützt sich die Unverletzlichkeit, die ihrerseits verbürgt ist durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts und die internationalen Gebräuche.

1. Die persönliche Unverletzlichkeit. Der Residenzstaat soll es gegenüber den bei ihm akkreditierten Diplomaten unterlassen, irgendwelche übelnehmerische Handlungen zu begehen, die deren persönliche Rechtschaffenheit und Würde verletzen könnten oder sie in der Ausübung ihrer Funktionen hindern würden. Die Regierung muss die Respektierung dieser Unverletzlichkeit garantieren, und zwar ebenso sehr durch Privatpersonen als auch durch Behörden. Im Streitfalle mit einem Angehörigen des diplomatischen Korps, der sich als solcher auszuweisen in der Lage ist, müssen sie sich darauf beschränken, den Tatbestand aufzunehmen und denselben dem Politischen Departement (Protokoll) zur Behandlung auf diplomatischem Wege zu unterbreiten.¹⁾

2. Die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten. Sie ist für den persönlichen Wohnsitz aller Angehörigen des diplomatischen Korps zugesichert. Ausserdem wird sie gewährleistet für die Amtsräume, in denen der Kanzleidienst untergebracht ist (die Archive sind, wohlverstanden, unverletzlich). Die Beamten des Residenzstaates dürfen diese Räumlichkeiten nicht betreten ohne Ermächtigung des Missionschefs.²⁾ Die Gärten der diplomatischen Missionen sind im Unverletzlichkeitsbegriff für die Residenz mit eingeschlossen.

Die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten schliesst mit ein, dass die Behörden, die in einer Sache einzugreifen haben, ihre Mitteilungen nicht direkt durch ihre zuständigen Beamten an die Diplomaten richten dürfen, auch nicht an ein Mitglied des Gesandtschaftspersonals, das von der Gerichtsbarkeit nicht befreit ist. So wird z.B. der Zahlungsbefehl auf diplomatischem Wege übermittelt.³⁾

1) Vergleiche "Règlement de Cambridge de l'Institut de droit international 1895, art. 3, annuaire de l'Institut" Band 14 Seite 240; sowie StGB Art. 296 und 297.

2) Salis/Burckhardt, Teil I Abschnitt II Kapitel 2 Nr.86 Seite 214.

3) Salis/Burckhardt, Teil I Abschnitt II Kapitel 2 Nr.86 Seite 215.

Das kanton-bernische Gesetz vom 27. Juli 1866 gestattet den Erwerb einer Liegenschaft auf dem Gebiet des Kantons Bern durch einen fremden Staat nur ausnahmsweise und unter folgenden Bedingungen:

a) Die Liegenschaft bleibt in jedem Fall dem Privat- und Staatsrecht unterstellt, mit der einzigen Ausnahme der militärischen Inanspruchnahme (Einquartierung von Truppen).

b) Die Liegenschaft ist dem Grundsatz des "forum rei sitae" unterworfen.

Die Einhaltung dieser Bedingungen hat nicht die Aufhebung des Unverletzlichkeitsprinzips zur Folge.

Die Unverletzlichkeit der Fahrzeuge geht Hand in Hand mit derjenigen des Domizils. Das will nicht heissen, dass die Fahrzeuge der Angehörigen des diplomatischen Korps nicht den rechtskräftigen Gesetzen und Verordnungen des Residenzstaates unterstellt wären. Es bedeutet lediglich, dass bei Verletzung derselben - mit Ausnahme von besonderen Fällen, die in den Vorschriften über den Strassenverkehr in der Schweiz vorgesehen sind - gegen den Führer des Fahrzeuges keine Zwangsmassnahmen ergriffen und nur auf diplomatischem Wege entsprechende Schritte unternommen werden können. Wenn hingegen ein Polizeibeamter dem Führer eines diplomatischen Fahrzeuges zwecks Kontrolle seiner Personalien die Ausweise verlangt, wird diese Aufforderung nicht als Verletzung des Völkerrechts angesehen.

3. Um seine Aufgabe vollumfänglich erfüllen zu können, ist es unerlässlich, dass der diplomatische Vertreter mit seiner Regierung ungehindert in Verbindung stehen kann. Demnach steht ihm das Recht zu, im Telegrammverkehr mit ihr die offene oder geheime Sprache zu gebrauchen, wobei es angezeigt ist, diesen Telegrammen Priorität einzuräumen, wie dies bei der Beförderung von Staatstelegrammen geschieht. 1)

1) Gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922 (B.S.7 867 ff.) in Verbindung mit der Vollziehungsverordnung II vom 30. Januar 1939 Art. 26 (B.S.7 922 ff.)

Das den diplomatischen Kurier (amtliche Korrespondenz) enthaltende diplomatische Gepäck ist nur dann unverletzlich, wenn dasselbe mit einem durch das Aussenministerium oder von einer diplomatischen Mission angebrachten Verschluss (Siegel oder Plombe) versehen ist. In jedem Fall, d.h. bei abgezonderter Beförderung oder bei Mitführung durch Kurierträger, muss das diplomatische Gepäck von einem offiziellen Schriftstück (Attest, Kurierbrief, Passierschein) begleitet sein. Grundsätzlich darf das diplomatische Gepäck mit den daraus sich ergebenden Vorrechten nur für die zwischen den Missionen und ihren Regierungen gewechselten Postsachen benützt werden. Es ist indessen gebräuchlich, dieses Vorrecht aus Zuvorkommenheit auch den Kuriersendungen zwischen den einzelnen Missionen einzuräumen.

Der Kurierträger hat kein Anrecht auf zollfreie Behandlung seines persönlichen Gepäcks.

4. Die Mitglieder des diplomatischen Korps sind von der Zeugenaussage in Gerichtssachen befreit. Sofern die Gerichtsbehörde Auskünfte benötigt, ist sie gehalten, sich solche durch Vermittlung des Politischen Departements zu verschaffen. Letzteres wird sich in der Folge an die diplomatische Mission wenden und sich erkundigen, ob der Betreffende ermächtigt werden kann und bereit ist, die gewünschten Aussagen zu machen. Im bejahenden Falle ist abzuklären, in welcher Form, sei es durch Ausfüllung eines Fragebogens, welcher auf diplomatischem Wege übermittelt wird, durch Besuch des Untersuchungsrichters oder seines Delegierten am Domizil oder durch Erscheinen des Diplomaten vor Gericht selbst. Die Mitglieder des Personals der II. Kategorie geniessen dieses Vorrecht nicht, aber, wie alle Angestellten einer diplomatischen Mission, können sie die Auskünfte verweigern, die ihnen in Ausübung oder infolge ihrer Funktionen bekanntgeworden sind.

V. Andere diplomatische Privilegien und Immunitäten

1. Befreiung von der Gerichtsbarkeit. Die Diplomaten sind den Gesetzen unterstellt, aber die Anwendung irgendwelcher Zwangsmittel kann ihnen gegenüber nicht angewandt werden. Für die von den Mitgliedern des diplomatischen Korps begangenen Gesetzesübertretungen ist demnach nicht bei den Gerichten Klage zu erheben, sondern beim Politischen Departement, welches die Angelegenheit auf diplomatischem Wege beilegt. Einer Privatperson, die mit einem Diplomaten einen Streitfall hat, steht es andererseits frei, ihn vor den Gerichten des Absendestaates zu belangen.

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezieht sich sowohl auf das Gebiet des Straf- wie auf dasjenige des Zivilrechts. Wie in der Frage der Unverletzlichkeit, findet sie, mit Ausnahme für Amtshandlungen, keine Anwendung auf das Personal der sogenannten II. Kategorie. Im Gegensatz zu den Konsularbeamten sind die Diplomaten unbeschränkt von der Gerichtsbarkeit befreit; diese Befreiung erstreckt sich auch auf ihr Privatleben. Eine einzige Ausnahme wird gemacht, wenn der Diplomat ausserhalb der offiziellen Funktion eine Erwerbstätigkeit ausübt. Dieser Fall tritt jedoch sehr selten in Erscheinung, indem in der Regel die diplomatischen Funktionen mit einer privaten Erwerbstätigkeit unvereinbar sind. Desgleichen wird ein Diplomat prinzipiell nach dem Grundsatz der "lex rei sitae" der lokalen Gerichtsbarkeit unterstellt, wenn er eine Liegenschaft erwirbt und Klagen erhoben werden, die mit diesem Eigentum in Verbindung stehen. Im Streitungsfall entscheidet das Gericht.

Wenn die Zuwiderhandlung oder die Beanstandung geringfügiger Natur ist, dürfte eine Mitteilung an die diplomatische Mission genügen. Wenn die Vergehen hingegen schwerwiegender Art sind und eine Beilegung auf gütlichem Wege nicht möglich ist (Gutachten, Schiedsspruch), wird das Departement vom Missionschef je nach Sachlage die Aufhebung der Immunität oder Rückberufung seines Mitarbeiters verlangen können. Ist der Urheber der Verletzung der Missionschef selbst, so wird eine Intervention

bei dessen Regierung durch Vermittlung der in seinem Land akkreditierten schweizerischen diplomatischen Vertretung in die Wege geleitet.

Der Gerichtsstand eines Diplomaten befindet sich in seinem Heimatstaat. Nachdem der Begriff der "Exterritorialität" ausser Gebrauch gekommen ist, gilt als Wohnsitz sein Residenzort, insofern dadurch nicht eine unbillige Lage in der Frage der Ueberweisungen von Devisen und Zahlungen geschaffen wird.

2. Steuerbefreiung. Die Mitglieder des diplomatischen Korps (Missionschefs und diplomatische Beamte der I. Kategorie) sind gemäss den internationalen Gebräuchen von der Entrichtung direkter und persönlicher Steuern befreit. Unter direkten Steuern versteht man auch die Erbschaftssteuer (mit Ausnahme der Erbschaften, die Liegenschaften betreffen), obwohl diesbezüglich die Bundesbehörden und die Behörden des Kantons Bern bis jetzt noch keine Stellung zu einem konkreten Fall eines Diplomaten genommen haben. Am 31. Januar 1950 hat der Regierungsrat des Kantons Bern einen Beschluss gefasst betreffend die steuerrechtliche Behandlung der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Bern sowie deren Mitglieder. Gemäss diesen Vorschriften geniessen die diplomatischen Beamten der II. Kategorie die gleiche steuerrechtliche Behandlung wie das Personal der I. Kategorie.

Die Steuerbefreiung der Diplomaten erstreckt sich weder auf die Reallasten der Grundstücke, noch auf Abgaben, die bestimmten Leistungen der Verwaltung entsprechen.

Das ausländische Dienstpersonal des Missionschefs geniessen dieselben Befreiungen wie dieser selbst. Die im persönlichen Dienst eines Beamten I. Kategorie stehenden Dienstboten sind nur dann dem Personal des Missionschefs gleichgestellt, wenn sie dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie der Arbeitgeber. Die Dienstboten eines Beamten II. Kategorie geniessen keine Vorrechte, welche Staatsangehörigkeit sie auch haben mögen.

In der Bundesgesetzgebung sind Verfügungen getroffen worden, durch welche die ausländischen Staaten sowie die Mitglieder des diplomatischen Korps von den Abgaben betreffend die Wehrsteuer (BRB vom 9. Dezember 1940) oder von der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Verfügung Nr. I A vom 20. November 1944) befreit werden.

Kraft des Gesetzes vom 27. Juli 1866 des Kantons Bern, das keine Ausnahme vom Verbot des Verkaufes von Liegenschaften an einen fremden Staat gestattet - es sei denn, dass das betreffende Grundstück den geltenden Gesetzen unterstellt bleibe -, sind die Gebäude der diplomatischen Missionen im Eigentum eines Fremdstaates dem Steuergesetz unterworfen. A fortiori müssen die Mitglieder des diplomatischen Korps für Liegenschaften Steuern entrichten, die sie in der Schweiz besitzen. Gemäss der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 sind die Mitglieder des Amtspersonals der diplomatischen Vertretungen in Bern sowie die Angehörigen dieser Personen von der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für das Dienstpersonal der Diplomaten, die Inhaber der roten Legitimationskarte sind, sofern sie die gleiche Staatsangehörigkeit wie ihr Arbeitgeber besitzen.

Die Diplomaten sind von den indirekten Steuern (Luxussteuer, Warenumsatzsteuer, Alkoholsteuer, Stempelsteuern, Zollabgaben auf in der Schweiz durchgeführten Transaktionen und Käufen, usw.) nicht befreit. Die zollfreien Einfuhren werden von solchen indirekten Steuern nicht betroffen.

Was die Automobile anbetrifft, sind ausschliesslich kantonale Vorschriften massgebend. In Bern sind die Beamten der I. und II. Kategorie von der Entrichtung der Automobilsteuer befreit. Der Kanton Bern hat zudem darauf verzichtet, für die Erstellung und Erneuerung von Führerausweisen und Fahrbewilligungen, für die Verabfolgung von Autoschildern, die Kontrolle der Kraftwagen und die Fahrprüfung Gebühren zu erheben.

Der Kanton Bern befreit die Diplomaten von der Entrichtung der Hundetaxe. Was die Aufenthaltsgebühren anbelangt, die einer Gegenleistung der Verwaltung entsprechen, sind die Diplomaten davon nicht befreit; die Stadt Bern hat indessen durch Beschluss vom 19. Juli 1949 auf die Entrichtung der "Beherbergungsabgabe" zugunsten der Mitglieder der in Bern akkreditierten Missionen verzichtet.

Die Radioapparate, die einer diplomatischen Vertretung oder einem ihrer Mitglieder in der Schweiz dienen, werden in jeder Hinsicht analog denjenigen der Privatpersonen behandelt. Demzufolge sind solche Apparate der technischen Kontrolle der mit der Ueberwachung der Schwachstromeinrichtungen beauftragten PTT-Verwaltung unterstellt; sie sind namentlich den Vorschriften über die Erwerbung einer Konzession und die Entrichtung der damit verbundenen Gebühr unterworfen.

3. Die Zollbehandlung ist in dem vom 24. August 1955 datierten und am gleichen Tag in Kraft getretenen Reglement, in Ausführung des Artikels 14 (Ziffern 4, 5 und 8), 19 und 142 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, verankert.

Die für die zum ausschliesslichen Gebrauch einer diplomatischen Mission bestimmten Waren sind zollfrei.

Die bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Chefs diplomatischer Vertretungen (Nuntius, Botschafter, bevollmächtigte Minister, Geschäftsträger) haben Anspruch auf zollfreie Einfuhr aller Waren, die zu ihrem eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder), bestimmt sind. Die diplomatischen Mitarbeiter der Missionschefs (Botschafts- oder Legationsräte, Auditoren, Sekretäre und Attachés) mit Einschluss der Spezialattachés, haben, unter Vorbehalt der Gewährung des Gegenrechts, Anspruch auf zollfreie Einfuhr:

- a) ihres Hausrates anlässlich der ersten Einrichtung, unter der Bedingung, dass derselbe zur eigenen Benützung be-

- 13 -

stimmt ist und während eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der zollfreien Zulassung nicht veräussert wird;

b) aller anderen Waren, die zu ihrem eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen bestimmt sind.

Die Missionschefs und ihre diplomatischen Mitarbeiter haben Anspruch auf zollfreie Einfuhr eines zum eigenen Gebrauch bestimmten Personenautomobils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, unter der Bedingung, dass sie es selber benützen und dasselbe vor dem Ablauf dreier Jahre weder entgeltlich, noch unentgeltlich an Dritte abgeben.

Das Personal der II. Kategorie und die Kanzleichefs sind den allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes unterworfen. Das Reglement sieht jedoch die vorübergehende Zollbefreiung und Freipassabfertigung für ihre Automobile vor. Die durch die Automobilclubs abgegebenen Dokumente (Triptyk, Grenzpassierscheinheft [carnet de passage en douane]) sind nur für den Touristenverkehr zulässig. Das Mitglied einer diplomatischen Mission in Bern, das Anspruch auf zollfreie Abfertigung eines Personenautomobils erheben will, hat ein entsprechendes Gesuch an die Oberzolldirektion zu richten, welche ihrerseits die Zollfrage direkt mit der diplomatischen Mission erledigt. Die an das Personal der II. Kategorie abgegebenen Freipässe haben eine Gültigkeit von einem Jahr und können erneuert werden, sofern der Begünstigte seinen Status als Beamter einer diplomatischen Mission beibehält.

Nur die Missionschefs und ihre Familienangehörigen sind, unter Voraussetzung der Reziprozität, von der Zollkontrolle ausgenommen. Das Gepäck der anderen Mitglieder des diplomatischen Korps kann untersucht werden. In der Praxis zeigen sich jedoch die Zollbehörden grosszügig.

Das oben zusammengefasste Reglement von 1955 findet nur Anwendung auf Vertreter von Staaten, welche das Gegenrecht gewähren. Ergibt es sich, dass ein Staat nicht Gegenrecht hält,

werden die allgemeinen Verfügungen des Zollgesetzes angewandt. Vorübergehende Erleichterungen können jedoch je nach Umständen gewährt werden.

B. Privilegien und Immunitäten des Konsularpersonals

Die Konsuln sind Beamte, die von ihren Regierungen beauftragt sind, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Landsleute zu wahren und die Einhaltung der mit dem Residenzstaate abgeschlossenen Niederlassungs-, Handels- und anderen Verträgen etc. zu überwachen. Da die Konsuln keine diplomatischen Vertreter sind, werden sie nicht mit Beglaubigungsschreiben versehen; zur Ausübung ihrer Funktionen benötigen sie eine von ihrer Regierung ausgestellte Bestallungsurkunde und das Exequatur ihres Residenzlandes.

Wenn es vorkommt, dass in Ländern, in denen der Absendestaat keine diplomatische Vertretung unterhält, die Konsuln Zutritt zum Aussenministerium haben, so geschieht dies einzig aus Wohlgefälligkeit.

Im Hinblick auf ihre Funktionen haben die Konsuln Anspruch auf Vergünstigungen und gewisse Immunitäten. Sie können sich dagegen nicht auf die Gesamtheit der Privilegien und Rechte berufen, die den Mitgliedern des diplomatischen Korps zustehen.

I. Kategorien des Personals der Konsulate

Man muss die folgenden Kategorien bei dem ausländischen Konsulatspersonal unterscheiden:

1. Erste Kategorie:

- a) die Postenchefs der Konsulate, denen das Exequatur des Bundesrates erteilt wurde, seien sie nun Berufs- oder Honorarbeamte, sowie deren Ehegattin und Kinder;
- b) die Konsuln und Vizekonsuln, die nicht Postenchefs sind, deren Ehegattin und Kinder;
das in dieser ersten Kategorie erwähnte Personal bildet

die Gruppe der höhern Konsularbeamten.

- c) die Berufskonsularbeamten, die vom Absendestaat ausschliesslich für den Dienst der Vertretung angestellt wurden, sowie deren Ehegattin und Kinder.

2. Zweite Kategorie:

Das untergeordnete Personal der Konsulate, angestellt vom Postenchef.

Das Berufskonsulatspersonal darf keine Nebenbeschäftigung ausserhalb der offiziellen Funktionen ausüben. Das Honorarpersonal ist dieser Verpflichtung enthoben.

Der Postenchef, sei er nun im Range eines Berufs- oder Honorar-Generalkonsuls, - Konsuls oder -Vizekonsuls oder Verweser, ist vom Bundesrat als solcher anerkannt, sobald ihm das Exequatur erteilt worden ist.

Die mit der Leitung einer Konsularagentur betraute Person ist nur beim Politischen Departement angemeldet; auf Vorrechte irgendwelcher Art hat der Konsularagent keinen Anspruch.

II. Privilegien und Immunitäten des Konsuls

Unter Vorbehalt der Gewährung des Gegenrechts räumen die Bundesbehörden den höheren Konsularbeamten und den Berufskonsularbeamten gewisse Erleichterungen ein.

1. Regelung der Aufenthaltsbedingungen. Die höheren Konsularbeamten sind von der Pflicht entbunden, für die Regelung ihrer Aufenthaltsbedingungen besorgt zu sein (Hinterlegung der Ausweispapiere, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Entrichtung der damit verbundenen eidgenössischen und kantonalen Gebühren). Rückreisesichtvermerke werden ihnen unentgeltlich erteilt. Tatsächlich

- 16 -

stehen alle Berufskonsularbeamten im Genuss der gleichen Privilegien. Die Mitglieder des Konsulatspersonals der sogenannten ersten Kategorie müssen bei der Regierung des Residenzkantons durch den Postenchef angemeldet werden, der ihr ebenfalls die beim Konsulatspersonal eingetretenen Aenderungen zur Kenntnis bringt. Die Konsularbeamten schweizerischer Staatsangehörigkeit haben, soweit sie sich nicht in ihrem Heimatkanton aufhalten, die Aufenthaltsbedingungen zu erfüllen.

2. Befreiung von der Gerichtsbarkeit.

a) Die Konsularbeamten der ersten Kategorie, seien sie nun Berufs- oder Honorarbeamte, schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit, geniessen nur die Befreiung von der Gerichtsbarkeit für ihre Amtshandlungen.

b) Ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren kann nicht gegen einen konsularischen Postenchef eröffnet werden, ohne dass das Politische Departement diesbezüglich benachrichtigt wurde und zu der Sache Stellung nehmen konnte.

Die internationalen Gebräuche und die Höflichkeit empfehlen ausserdem, gegenüber den höheren Konsularbeamten folgende Regeln zu beachten:

c) sie nicht der lokalen Gerichtsbarkeit für geringfügige Vergehen zu unterstellen (Busse);

d) gegebenenfalls die Bussenotifikationen an ihr privates Domizil zuzustellen und hiezu keine vorgedruckten Formulare zu verwenden;

e) nicht ihre Zeugenaussage zu fordern, sondern sie zu bitten, solche schriftlich oder mündlich vor einem Vertreter des Gerichts abzugeben.

Die Archive der Konsulate sind unverletzlich.

3. Steuerbefreiung

a) Unter Vorbehalt der Gewährung des Gegenrechts befreit der Bund die höheren Berufs-Konsularbeamten von der eidgenössischen Wehrsteuer und von der eidgenössischen Verrechnungssteuer;

er empfiehlt den Kantonen, in bezug auf alle direkten Steuern dasselbe zu tun, mit Ausnahme der Grundsteuern. Tatsächlich befreien alle beteiligten Kantone das Berufskonsularpersonal von den direkten kantonalen Steuern auf das Vermögen sowie auf das Einkommen aus Erwerbstätigkeit und aus beweglichem Vermögen.

b) Die Automobilsteuer gilt als direkte Steuer. Die meisten Kantone legen sie den höheren Berufskonsularbeamten nicht auf und verzichten ausserdem, mit Ausnahme von Zürich und St.Gallen, auf die Entrichtung der Gebühren für die Erstellung und Erneuerung der Führerausweise. Die Berufs- oder Honorarkonsularbeamten sind nicht berechtigt, an ihren Automobilen das CD-Schild anzubringen. Dies ist den Personen vorbehalten, welche die diplomatischen Privilegien und Immunitäten geniessen. Ueber die CC-Schilder bestehen keine besonderen Vorschriften. Die Konsularbeamten können, je nach ihrer Wahl, dieselben an ihren Automobilen anbringen oder darauf verzichten.

c) Die Honorarkonsuln schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit geniessen die Steuerbefreiung nur in bezug auf das von ihren Amtshandlungen herrührende Einkommen.

4. Die Zollbehandlung ist festgelegt durch das vom 24. August 1955 datierte und am gleichen Tage in Kraft getretene Reglement, in Ausführung von Artikel 14, 19 und 142 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen.

Unter der Voraussetzung der Gewährung der Reziprozität sind die zum ausschliesslichen Gebrauch einer Konsularvertretung (Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur) bestimmten Waren zollfrei.

Die Postenchefs ausländischer Nationalität, die wirkliche Berufskonsularbeamte sind (Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln) und welchen der Bundesrat das Exequatur erteilt hat, haben Anspruch auf zollfreie Einfuhr von:

- a) neuem oder gebrauchtem, zur dauernden eigenen Benützung bestimmtem Hausrat, anlässlich der ersten Einrichtung;
- b) Lebensmitteln, Getränken und Tabak, die zu ihrem eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

Die Konsuln, die nicht Postenchefs sind (Mitarbeiter des Postenchefs im Range eines Berufskonsuls und -Vizekonsuls) haben Anspruch auf zollfreie Einfuhr von:

- a) neuem oder gebrauchtem, zur dauernden eigenen Benützung bestimmtem Hausrat, anlässlich der ersten Einrichtung;
- b) Lebensmitteln und Getränken, die sie anlässlich ihrer ersten Einrichtung einführen. Die zollfreie Zulassung beschränkt sich hingegen auf Quantitäten, die den normalen Bedarf des Beamten und der Familienangehörigen (im gleichen Haushalt lebende Ehegattin und minderjährige Kinder) nicht überschreiten.

Motorfahrzeuge, die für die Mitglieder der Konsularvertretungen bestimmt sind:

Die Berufsgeneralkonsuln, Berufskonsuln und Berufsvizekonsuln, die der konsularischen Vertretung ihres Landes in der Schweiz als Postenchefs oder Beamte zugeteilt sind, können Anspruch auf zollfreie Einfuhr eines zum eigenen Gebrauch bestimmten Personenautomobils erheben. Diese Erleichterung kann nur ein einziges Mal gewährt werden.

Das Automobil darf in der Schweiz während eines Zeitraumes von drei Jahren seit der zollfreien Zulassung weder entgeltlich, noch unentgeltlich an Dritte abgegeben werden. Im Falle der Versetzung ins Ausland vor Ablauf dieses Zeitraumes kann der Verkauf des Fahrzeuges in der Schweiz gegen vorherige Zollentrichtung gemäss einem abgestuften Zollansatz je nach Dauer des Gebrauchs seit der Einfuhr bewilligt werden.

Was das technische und Hilfspersonal (Berufskonsularbeamte, die nicht im Range eines Generalkonsuls, Konsuls oder Vizekonsuls stehen) der ausländischen Konsularvertretungen in der Schweiz anbetrifft, kann die vorübergehende zollfreie Zulassung eines Automobils unter Abgabe eines Freipasses durch die Oberzolldirektion erteilt werden.

5. Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 sieht die Befreiung der Beitragspflicht und deshalb den Ausschluss von der Versicherung der Berufskonsularbeamten vor.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, Dezember 1956

Herrn BuehlerEIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, 12. August 1957

p.B.22.810. (7) - WL/es

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

An die Polizeiabteilung des
Eidgenössischen Justiz- und Polizei-
departementesB e r n

Herr Abteilungschef,

./.

Wir beehren uns, Ihnen als Beilage wunsch-
gemäss 2 Exemplare des nunmehr in die deutsche Sprache
übersetzten Exposés über die "Anwendung der diploma-
tischen und konsularischen Immunitäten und Privilegien"
zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Abteilungschef, die Ver-
sicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

KDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Protokollchef

✓ 2 Beilagen

Amminca